

Urteil des LG Augsburg vom 29. November 1984 (1 HKO 3992/83)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bietet ein Lieferant ein Standardprogramm an, das für den Einsatz noch modifiziert werden muß, so erteilt er den Rat, daß das Programm vom Konzept her für den Anwender geeignet ist. Dafür haftet er nach den Grundsätzen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

2. Der Anwender kann die Erfüllung des Wartungsvertrages verweigern, soweit er sich auf einen Schadensersatzanspruch aus dem Kaufvertrag berufen kann, weil die Leistungen eine Gesamtheit bilden.

Paragraphen

BGB: § 139; § 276 (c.i.c.)

Stichworte

Beratungspflichten des AN; Einheit von Hardware und Software; Verletzung Pflichten bei Vertragsverhandlungen; Wartungsvertrag — Einwendungen aus dem Kaufvertrag

Tatbestand

Die Klägerin hatte selber der Beklagten eine DV-Anlage geliefert; das Anwendungsprogramm hatte sie — wegen der vorzunehmenden Modifikationen — über ein als selbständiger Auftragnehmer auftretendes Softwarehaus geliefert.

Die Klägerin klagte auf Wartungsgebühren. Die Beklagte verweigerte die Bezahlung unter Hinweis darauf, daß das Anwendungsprogramm für sie untauglich sei.

Entscheidungsgründe

„Die Klage war abzuweisen, da gegenüber den klägerischen Ansprüchen der Beklagtenpartei ein Schadensersatzanspruch auf Grund Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, nämlich einer falschen Beratung durch die Klägerin, bestehen, die dahin gehen, daß die Klägerin Rechte aus ihren Service-Verträgen mit der

Beklagten nicht herleiten darf. Die Kammer hat keine Veranlassung allgemein zu den Beratungspflichten beim Verkauf von Computern etc. Stellung zu nehmen, sondern nur zur besonderen hier gegebenen Sachlage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ... ursprünglich beabsichtigt war, das von der Klägerin selbst geführte Programm an die Beklagte zu verkaufen bzw. über die Verwendung dieses Programms einen Vertrag abzuschließen. Damit wurde zwar keine Garantie für die Funktionsfähigkeit dieses Programms übernommen, jedoch setzte dieser Rat nach richtiger Meinung jedenfalls voraus, daß dieses Programm-Paket jedenfalls in seinem Konzept für den Betrieb der Beklagten geeignet war, wenn auch, wie meistens, in solchen Fällen gewisse Abänderungen nötig waren. Eben dieser Umstand ist jedoch auf Grund der Bekundungen des Sachverständigen ... für einen wirtschaftlich wesentlichen Bereich, nämlich das Werkstatt-Programm nicht gegeben ..., weshalb dann auch eine Anpassung erfolglos und sinnlos war. Insoweit erfolgte falsche Beratung der Beklagten durch die Klägerin. Dies stellt eine Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten dar, die einen Schadensersatzanspruch auslösen, der, da der erwähnte Programmbereich für die Beklagtenpartei wesentlich ist (was nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht etwa nach technischen Gesichtspunkten festzustellen ist) und letztlich die entsprechende Wartung als wirtschaftlich sinnlos erscheinen läßt, da sie zwar aus technischen Gründen für die von der Klägerin gelieferten Geräte etc. sinnvoll ist, jedoch letztlich für die Beklagte für einen wirksamen Einsatz der Geräte, die eine Gesamtheit darstellen, zu keinem Erfolg führt. Die Verjährung der Ansprüche aus dieser positiven Vertragsverletzung ist nicht eingetreten, (vgl. im übrigen BGH Urteil vom 31. 1. 1982 — XIII ZR 120/60 in NJW 1982/1197 ff. m.w.N., vgl. auch Staudinger-Honssell, 12. Aufl., Vorbem. zu § 459 Rdn. 36).“

Anmerkung

Das Gericht sieht den Lieferanten punktuell zur Beratung verpflichtet: Letztlich läßt sich fast jedes Standardprogramm an die Bedürfnisse des Anwenders anpassen — das kostet nur! Also muß beurteilt werden, ob das Standardprogramm eine vernünftige Basis für Modifikationen ist. Das kann fast nur der Lieferant beurteilen. Deswegen ist es sachgerecht, hier eine verbindliche Beratung anzunehmen.